

Vereinbarung

zur Umschreibung einer Befähigung „Bergungstaucher Stufe 2“ des THW in ein VDST-DTSA*, int. CMAS*, -Brevet durch den Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) e.V.

Fassung: 01.12.2016

Artikel 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt das Procedere zur Anerkennung und Umschreibung einer Befähigung zum THW - Bergungstaucher Stufe 2 gem. Dienstvorschrift für den Einsatz von Bergungstauchern in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (DV 8 „Tauchen“) in ein Brevet VDST-DTSA*, int. CMAS* (Selbständiger Taucher gem. DIN EN ISO 24801-2).
- (2) Auf besonderen Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise können folgende „Spezialkurse“ (SK) anerkannt und umgeschrieben werden:
 - a) SK „Eistauchen“
 - b) SK „Tauchsicherheit und Rettung“
 - c) SK „Trockentauchen“

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung ist für die alle Bergungstaucher des Technischen Hilfswerks innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gültig.
- (2) Soweit der Gesetzgeber eine landesrechtliche Verordnung in dieser Angelegenheit erlassen hat oder noch erlässt, ist diese anzuwenden.

Artikel 3

Zuständigkeit und Berechtigung

- (1) Die Umschreibung erfolgt durch Antrag. Zuständig und berechtigt für eine Antragstellung ist
 - a) Der THW Bergungstaucher selbst, mit Nachweis der Stufe 2
 - b) Oder bei Tauchausbilder,
 - c) Oder der Dienstvorgesetzter
- (2) Zuständig für das Überprüfen der Voraussetzungen zum Umschreiben ist der örtliche Leiter des Tauchdienstes gem. DV 8.

Artikel 4
Antragstellung

- (1) Die Antragstellung erfolgt in Schriftform an den

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
Berliner Straße 312
63067 Offenbach

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen
- a) Befähigungszeugnis(se) in Kopie
 - b) Gültige arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung(en) in Kopie

Artikel 5
Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für das Umschreiben werden vom VDST in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller zu tragen.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Gebühren kann bei Bedarf beim VDST telefonisch unter der Rufnummer 069- 9819025 erfragt werden.

Artikel 6
Ombudsmann

- (1) Zur Klärung von Problemstellungen werden bei Bedarf jeweils vom VDST (FB Ausbildung) und auf Vorschlag durch den VDST (FB Ausbildung) von Seiten des THWs eine Schiedsperson benannt.
- (2) Die Ombudsmänner stehen bei Fragen auch den Antragstellern nach Artikel 3 unentgeltlich zur Verfügung.